

(2) Strafsachen werden durch gewählte Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 92 bis 96 Verl, §§ 1, 45 bis 69 GVG und Art. 7 StGB.

§10

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

Anmerkung: Vgl. auch 99 4, 72 und 73 GVG sowie §§ 83 bis 85 StPO.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vgl. 9 211 Abs. 2 und 3 und 9 233 StPO.

§11

Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 4 StGB.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

Anmerkung: Vgl. auch 9 14 StPO.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

Anmerkung: Vgl. Im einzelnen die 99 274 Abs. 2, 277 Abs. 3, §§ 280, 285, 321 Abs. 2 und 9 335 Abs. 2 StPO.

§12

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des